

Das Gebiet der bisherigen Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in den zum 31. Dezember 2017 bestehenden Grenzen wird der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist zugeordnet. Die in diesem Gebiet wohnenden Katholiken werden der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist eingegliedert.

2. Fialkirche

Die bisherige Pfarrkirche St. Peter in Zimmersrode sowie die Fialkirche St. Klemens Maria Hofbauer in Gilserberg und die Fialkirche St. Bonifatius in Jesberg werden Fialkirchen der Pfarrkuratie Heilig Geist.

3. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger

Das Eigentum an den im Grundbuch von Zimmersrode und Jesberg ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Peter – im Grundbuch als Katholische Kirchengemeinde in Homberg (Bez. Kassel) und Katholische Kirchengemeinde Zimmersrode benannt – (Grundbuch von Zimmersrode, Blatt 618, Flur 3, Flurstücke 28/29, 28/47 und 28/48 sowie Grundbuch von Jesberg, Blatt 846, Flur 7, Flurstück 17/5) sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Peter gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist über. Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit den übernommenen Vermögensgegenständen und den übernommenen sonstigen Rechten verbundenen Verpflichtungen ebenfalls mitübergehen.

4. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter erstellt zum 31. Dezember 2017 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2017 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist wird Gesamtrechtsnachfolger der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Peter mit allen Rechten und Pflichten.

Die Eigentümerbezeichnung der auf den Namen der „Katholische Kirchengemeinde in Homberg (Bez. Kassel)“ eingetragenen Grundstücke Gemarkung Zimmersrode, Flur 3, Flurstücke 28/29, 28/47 und 28/48 sowie das auf den Namen „Katholische Kirchengemeinde Zimmersrode“ eingetragene Grundstück Gemarkung Jesberg, Flur 7, Flurstück 17/5 sind im Grundbuch auf den Namen „Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist“ zu berichtigen.

5. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratie St. Peter werden zum 31. Dezember 2017 geschlossen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der Pfarrkuratie Heilig Geist.

6. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist wird hiermit angewiesen im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsratswahlen, die am 24./25. Februar 2018 stattfinden werden, eine Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde Heilig Geist festzulegen und durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder der Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Peter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat. Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die erweiterte Kirchengemeinde Heilig Geist richtet sich nach § 7 KVVG.

7. Pfarrgemeinderat

Für die erweiterte Pfarrkuratie Heilig Geist wird im Rahmen der allgemeinen Pfarrgemeinderatswahlen im Oktober/November 2019 ein neuer Pfarrgemeinderat für die erweiterte Pfarrkuratie gewählt.

Bis zur Neuwahl wird der Pfarrgemeinderat der Pfarrkuratie Heilig Geist in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Mitglieder des bisherigen Pfarrgemeinderates der Pfarrkuratie St. Peter in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die restliche Amtsperiode hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Hinzuwahl von Mitgliedern werden soweit ausgesetzt.

8. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

(gez.) † Heinz J. Algermissen
Bischof von Fulda

Vorstehende Urkunde werden hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 10. November 2017

Hessisches Kultusministerium
Z.4 – 880.450.000 – 68 –

StAnz. 48/2017 S. 1136

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

928

Organisationserlass für das Hessische Landesarchiv

Aufgrund von § 3 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes (GVBl. 2012 S. 458) erlässt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst den nachstehenden Organisationserlass:

§ 1 Organisation

- (1) Das Hessische Landesarchiv ist als zentrale Einrichtung für alle Bereiche des staatlichen Archivwesens in Hessen zuständig.
- (2) Das Hessische Landesarchiv gliedert sich entsprechend dem Organisationsplan in den Präsidialbereich, in Abteilungen und Referate.
- (3) Den folgenden Abteilungen des Hessischen Landesarchivs sind zusätzlich als zentrale Einrichtungen und Aufgaben zugeordnet:
 1. dem Hessischen Hauptstaatsarchiv das Archivinformationssystem Arcinsys, das Digitale Archiv Hessen und die Bundesicherungsverfilmung,

2. dem Hessischen Staatsarchiv Darmstadt die Archivberatung Hessen und die Koordinierungsstelle Bestandserhaltung Hessen sowie
3. dem Hessischen Staatsarchiv Marburg das Hessische Grundbucharchiv, das Hessische Personenstandsarchiv und die Ausbildung für den höheren und gehobenen Archivdienst.

§ 2 Präsidialbereich

- (1) Die Geschäfte des Hessischen Landesarchivs führt die oder der durch das zuständige Ministerium aus der Mitte der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der drei Staatsarchive ernannte Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt im Benehmen mit den Abteilungsleitungen eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan. Diese sowie künftige Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Präsidentin oder dem Präsidenten ist ein Präsidialbüro direkt unterstellt. Das Präsidialbüro unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei ihren oder seinen Aufgaben.

§ 3 Abteilungen

(1) Die Abteilungen Hessisches Hauptstaatsarchiv, Hessisches Staatsarchiv Darmstadt und Hessisches Staatsarchiv Marburg nehmen grundsätzlich für ihren Zuständigkeitsbereich und für ihre Archivbestände die archivfachlichen operativen Aufgaben, insbesondere Überlieferungsbildung, Erhaltung, Erschließung und Zugänglichmachung wahr.

(2) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter vertreten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihre Abteilungen nach außen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Vertretungen

(1) Die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident wird vom für das Archivwesen zuständigen Ministerium aus der Mitte der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der drei Staatsarchive bestellt.

(2) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden jeweils von einer Referatsleiterin oder einem Referatsleiter ihrer Abteilung vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Leitungskonferenz

Zur Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung finden mindestens vierteljährlich Leitungskonferenzen statt, zu denen die Präsidentin oder der Präsident die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter einlädt. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Haushalt, Personal

(1) Die Präsidentin oder der Präsident ist zugleich Mandantenleiterin oder Mandantenleiter des Mandanten Information und Dokumentation. Ihr oder ihm obliegt die mandanteninterne Mittelzuweisung, in deren Rahmen die Abteilungen des Hessischen Landesarchivs die ihnen gemäß VV 1 zu § 34 LHO zugewiesenen Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eigenverantwortlich bewirtschaften. Die Abteilungen sind für die Einhaltung der Haushaltsansätze verantwortlich.

(2) Die Personalhoheit und die Personalbewirtschaftung obliegen der Präsidentin oder dem Präsidenten. Sie oder er kann die personalrechtlichen Befugnisse übertragen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. August 2017

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
271.010-(0000)
– Gült.-Verz. 300, 781 –

StAnz. 48/2017 S. 1137

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

929

Luftreinhalteplanung für das Gebiet Mittel- und Nordhessen, erste Fortschreibung Teilplan Limburg

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Luftreinhalteplan für das Gebiet Mittel- und Nordhessen, erste Fortschreibung Teilplan Limburg, aufgestellt.

Mit den festgelegten Maßnahmen soll die Luftqualität in Limburg a.d. Lahn im Hinblick auf die Stickstoffdioxidbelastung weiter verbessert werden. Als wesentliche Maßnahmen sind die Einführung einer Umweltzone, eine verbesserte Wegweisung sowie die Verbesserung des Verkehrsflusses durch einen neuen Verkehrsleitplan vorgesehen. Diese bilden zusammen mit weiteren Maßnahmen wie der Verbesserung des Emissionsstandards der Busflotte, der Umstellung des städtischen Fuhrparks auf emissionsarme Fahrzeuge, der Einführung eines Jobtickets für die städtischen Bediensteten, einem Parkraummanagement, der Förderung der Fahrrad- und Elektromobilität ein im Wesentliches verkehrsbezogenes Maßnahmenpaket. Ergänzend werden Beratungen und Unterstützungsleistungen der Stadt Limburg a.d. Lahn im Energie- und Klimaschutzbereich fortgeführt und ausgebaut. Auf die Schadstoffbelastung mindernd werden sich auch die vom Land Hessen einzuführenden bzw. eingeführten Jobtickets für die Landesbediensteten und das Schüler- beziehungsweise Auszubildendenticket sowie die Beschlüsse des Dieselpfahls auswirken.

Der Luftreinhalteplan wird in der Zeit vom 28. November 2017 bis einschließlich 11. Dezember 2017 bei der Stadtverwaltung der Stadt Limburg a.d. Lahn, Rathaus, Zimmer 507 (5. OG), Werner-Senger-Straße 10, 65549 Limburg a.d. Lahn während der folgenden Zeiten

Montag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan steht auch auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter www.umwelt.hessen.de sowie auf der Homepage des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie unter www.hlnug.de zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung.

Wiesbaden, den 7. November 2017

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
II 4 – 53a 12.45.06

StAnz. 48/2017 S. 1138

930

Wettbewerb „Ökolandbau Modellregionen Hessen“

Der Wettbewerb „Ökolandbau-Modellregionen Hessen“ soll einen Anreiz bieten, das ökologische Bewusstsein in der Landwirtschaft, aber auch im Konsum weiter zu entwickeln.

Angesprochen werden sollen die Menschen in hessischen Regionen, insbesondere die Akteure der Regionalentwicklung, Landwirtschaft und des Verbraucherschutzes sowie die politisch Verantwortlichen.

LEADER Regionen, aber auch Gemeindeverbände und Landkreise außerhalb dieser Regionen mit öffentlicher oder privater Rechtsform können sich bewerben. Ihre Ideen und Projekte zur Weiterentwicklung der ökologischen Erzeugung und Lebensmittelwirtschaft werden vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Unterstützung einer Jury bewertet und ausgewählt.

Die Preisträger erhalten für die Umsetzung ihrer Konzepte eine Personalkostenunterstützung durch das Land Hessen.

Die Projekte sollen vorrangig regionale Wirtschaftskreisläufe, die Verknüpfung zwischen der wachsenden Verbrauchernachfrage auf der einen und der landwirtschaftlichen, garten- und wein-